

## **ORH-Bericht 2018 TNr. 55**

### **Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle**

#### **Jahresbericht des ORH**

Der Freistaat betreibt die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus Bayern in Bundesauftragsverwaltung. Der Bund ist verpflichtet, dem Freistaat die geleisteten Ausgaben zu erstatten. Allein bis 2014 beläuft sich die Gesamtbelastung des Freistaates auf über 3,7 Mio. € (ohne Zinsen). Der ORH empfiehlt dringend, die bestehenden Ansprüche nun endlich durchzusetzen.

#### **Beschluss des Landtags**

vom 6. Juni 2018  
(Drs. 17/22599 Nr. 2v)

Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 der BayHO ersucht, gegenüber dem Bund alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle bestehen, endlich durchzusetzen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2018 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 7. Januar 2019  
(81-U8800.9-2018/2-10)

Das Umweltministerium teilt mit, dass es nach einjähriger Verhandlung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund über die bis Ende 2017 entstandenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle abgeschlossen habe. Zur Abgeltung dieser Ansprüche zahle der Bund dem Freistaat insgesamt 4,2 Mio. €. Damit seien alle Posten der erhobenen Hauptforderung und ein Teil der Zinsforderung des Freistaates durchgesetzt. Eine erste Teilzahlung von 3,2 Mio. € sei inzwischen eingegangen.

Mit diesem Kompromiss wende das Umweltministerium eine zeit- und kostenaufwendige gerichtliche Bund-Länder-Streitigkeit ab. Bezüglich einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit der vom Freistaat geltend gemachten Forderung habe eine nicht unerhebliche Gefahr bestanden, dass im Falle einer Einrede durch den Bund das Gericht die Ansprüche als verjährt eingeordnet hätte. Auch deshalb sei es mehr als fraglich gewesen, ob der Freistaat vor Gericht eine höhere Summe durchsetzen hätte können. Somit sei der erzielte Vergleich im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Nr. 2 BayHO zweckmäßig und wirtschaftlich.

**Anmerkung des ORH**

Das Umweltministerium konnte nicht ausschließen, dass der Bund sich erfolgreich auf die Einrede der Verjährung hätte berufen können. Dies hätte vermieden werden können, wenn das Umweltministerium - wie bereits 2002 zugesagt - beim Bund mit Nachdruck auf die Erstattung der Ausgaben gedrungen hätte. Mit der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung kann es nun die Hauptforderung des Freistaates durchsetzen. Im Gegenzug verzichtet es auf den überwiegenden Teil der erhobenen Zinsforderung. Ob und insbesondere in welcher Höhe ein solcher Anspruch bestand, war jedoch ungeklärt.

Vor diesem Hintergrund hält der ORH den erzielten Vergleich für annehmbar.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 22. Mai 2019

Kenntnisnahme.